

Satzung des Alumni-Vereins der Technischen Hochschule Deggendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AlumniNet Hochschule Deggendorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung an der Hochschule Deggendorf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zwischen den ehemaligen Studenten und der Hochschule sowie den gegenwärtigen Studenten bestimmt.

Es sollen dauerhafte Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis aufgebaut und gepflegt werden durch:

- a) Veranstaltung von Treffen und Tagungen der Alumni, ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen der Hochschule Deggendorf
 - b) Anbindung der Absolventen an die Hochschule Deggendorf.
 - c) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventen der Hochschule.
 - d) Förderung des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis.
 - e) Durchführung von Kontaktseminaren mit Teilnehmern aus der Praxis.
 - f) Unterstützung von Forschung und Lehre an der Hochschule Deggendorf.
 - g) Die Bereitstellung von Erfahrungen aus der Wirtschaft und Praxis für die Hochschule.
 - h) Förderung von Partnerschaften zwischen Absolventen, Studierenden, Unternehmen und gesellschaftlichen Institutionen sowie anderen Absolventennetzwerken.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung, können jedoch Kostenerstattung erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Diese Zwecke werden innerhalb des Aufgabenfeldes insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein der Alumni der Hochschule Deggendorf können als ordentliche Mitglieder beitreten:
 - a) Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Deggendorf.
 - b) Studierende der Hochschule Deggendorf:
Bachelor-Studierende ab 5. Semester
Master-Studierende ab 1. Semester
 - c) In der Hochschule Deggendorf aktive und ehemalige, angestellte Personen.
 - d) Partner von Mitgliedern, die nicht an der Hochschule Deggendorf studiert haben.
- (2) Als fördernde Mitglieder können auch andere natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen, aufgenommen werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seine Aufnahme als Mitglied oder gegebenenfalls über die Ablehnung seines Antrags.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand des Alumni-Vereins diese Anmeldung bestätigt hat.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die antragstellende Person oder ein Mitglied des Vereins einmalig Einspruch erheben. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten und sind im Besitz der Rechte der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste, gem. § 5 III oder durch Ausschluss, gem. § 5 IV aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Satzung oder Verhaltensweisen, die dem Ansehen des Vereines schaden. Insbesondere der Missbrauch vereinsinterner Daten führt über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zum Ausschluss. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt werden und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entscheidet.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein bzw. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden jeglicher Form ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beträgt 30,- Euro jährlich. Die Beitragshöhe kann alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich im April.
Bei Beitritt Mai-Dezember erfolgt der Einzug bei Beitritt
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im Laufe des ersten Halbjahres per Lastschrift eingezogen. Da das Lastschriftverfahren eine Kreditierung der Mitgliedsbeiträge durch ein Kreditinstitut voraussetzt, ist der Vorstand ermächtigt, Kreditverhandlungen mit einem Kreditinstitut zu o.g. Zweck anzunehmen und abzuschließen.
- (4) Über die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat errichtet werden.
- (4) Kassier
- (5) Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zu Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der es zu Neuwahlen kommt.

§ 9 Aufgaben des Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Buchführung
 - Erstellen eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder in seiner / ihrer Vertretung der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er / sie beruft den Vorstand mindestens einmal im Semester ein, ebenso wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von insgesamt drei gewählten Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Tritt eine Pattsituation ein, zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Ist dieser nicht anwesend gilt dies analog für den Stellvertreter. Bei Entscheidungen die den Wert von 1000,00 € überschreiten ist die Zustimmung von allen drei Vorständen nötig.
- (3) Stimmübertragungen sind möglich und müssen schriftlich vorliegen. Es kann jedoch höchstens eine weitere Stimme auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Haftung des Vorstandes

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vertretungsmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich mit der Abgabe der Tagesordnung ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt die Zusendung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt die Ergänzungen bekannt. Über Ergänzungsanträge während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung berät über die Aktivitäten des Vereins. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften.
 - Die Neuerfassung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge alle zwei Jahre.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen betreffend den Erwerb oder die Beendigung von Mitgliedschaften.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - Wahl des Beirates.
 - Wahl eines Kassenprüfers(in), der / die nicht Vorstandsmitglied ist.
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
 - Sonstige Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht, einzuberufen.
- (7) Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, auf Antrag des Beirates oder des Vorstandes werden Abstimmungen der Mitgliederversammlung als geheime Abstimmung durchgeführt.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Vertretung bezieht sich auch auf alle Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderungen muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
- (10) Der / die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.

- (2) Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden.
- (3) Er hat bei seinem Abschlussbericht während der Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.
- (4) Die Amtsdauer des Kassenprüfers läuft ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten der Hochschule,
 - den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern der vorhergegangenen Periode,
 - und maximal zehn weiteren zu wählenden Personen oder Institutionen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Der Beirat besitzt ein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Spenden

Neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Vereins eingeworben werden. Die Spender sind berechtigt, den Verwendungszweck näher zu spezifizieren.

§ 17 Änderung der Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein der Alumni der Hochschule Deggendorf kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - (a) Der Antrag auf Auflösung muss durch mindestens ein Viertel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss in schriftlicher Form als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vor der eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorliegen.
 - (b) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ausschließlich und unmittelbar dem Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Deggendorf e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Hochschule Deggendorf zu verwenden.

§ 19 Vereinsinterne Regelungen

Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Regelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde mit Beschluss vom 10.04.2025 geändert.

Die Satzung wurde ursprünglich auf der Versammlung am 09.11.2001 in Deggendorf, im Freistaat Bayern beschlossen und trat am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.